

# RS OGH 2012/2/14 6Ob1/66, 5Ob209/11p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1966

## Norm

ABGB §1215

1. ABGB § 1215 heute
2. ABGB § 1215 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2014
3. ABGB § 1215 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2014

## Rechtssatz

Die erloschene Societas (Arbeitsgemeinschaft) verwandelt sich mangels Vereinbarung einer Liquidation nach dem Vorbild des Handelsrechts in eine einfache communio, eine Gemeinschaft nach dem sechzehnten Hauptstück des ABGB. Es ist daher jeder der früheren Mitglieder der bürgerlichen Erwerbsgesellschaft berechtigt, die ihm aus einer Schlußabrechnung gegenüber einem anderen Gemeinschaftler zustehenden Geldansprüche einzuklagen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 1/66  
Entscheidungstext OGH 19.01.1966 6 Ob 1/66

- RS0025933">5 Ob 209/11p  
Entscheidungstext OGH 14.02.2012 5 Ob 209/11p

Vgl auch; Beisatz: Im Fall der Auflösung der Gesellschaft fällt eine dieser quoad sortem gewidmete Sache im Zweifel nicht an den Eigentümer, sondern an die Liquidationsmasse. Die Auflösung der Gesellschaft führt zunächst zur Umwandlung in eine Rechtsgemeinschaft im Sinne des 16. Hauptstücks des ABGB, die solange besteht, bis sie durch Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beendet wird. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0025933

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)